

Anlage 1

Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Dieser praxisgerechte Leitfaden soll den Vergabestellen die Prüfung der von Bewerbern bzw. Bietern durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge erleichtern. Die nachfolgenden Informationen dienen der Einführung in die Verwendung des Leitfadens.

A. Folgende Überlegungen sind vor der Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen nach dem Leitfaden anzustellen:

1. Bei **welchen Vergabeverfahren** haben die teilnehmenden Unternehmen überhaupt die Möglichkeit, ihre Eignung im Wege der Selbstreinigung wiederzuerlangen, wenn der Ausschluss droht?
 - grundsätzlich bei allen Verfahrensarten nach VOB/A-EU sowie darüber hinaus z.B. auch im Rahmen der Präqualifizierung
2. Bei **welchen Ausschlussgründen** kommt eine Selbstreinigung zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nicht in Betracht?
 - bei den Ausschlussgründen, die **in dem jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer selbst begründet** sind, d. h.
 - das Unternehmen ist zahlungsunfähig;
 - über das Vermögen des Unternehmens ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens eröffnet oder beantragt worden;
 - die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt;
 - das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder
 - das Unternehmen hat seine Tätigkeit eingestellt. (§ 124 Abs.1 Nr.2 GWB, § 6e EU Abs.6 Nr.2 VOB/A)
 - bei den Ausschlussgründen, die **Bezug zum konkreten Vergabeverfahren aufweisen**, d. h. im Fall
 - eines Interessenkonflikts bei der Durchführung des Vergabeverfahrens (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB, § 6e EU Abs. 6 Nr. 5 VOB/A);
 - der Stellung als Projektant (§ 124 Abs.1 Nr. 6 GWB, § 6e EU Abs. 6 Nr. 6 VOB/A);
 - der Begehung einer schwerwiegenden Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien oder der Unfähigkeit, erforderliche Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB, § 6e EU Abs. 6 Nr. 8 VOB/A);
 - der unzulässigen Beeinflussung der Entscheidungsfindung des Auftraggebers, des Versuchs, unzulässige Vorteile durch den Erhalt vertraulicher Informationen zu erlangen oder der fahrlässigen oder vorsätzlichen Übermittlung irre-

führender Informationen, die die Vergabeentscheidung erheblich beeinflussen können oder des entsprechende Versuch (§ 124 Abs.1 Nr.9 GWB, § 6e EU Abs.6 Nr.9 VOB/A);

der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen (§ 124 Abs.1 Nr.4 GWB, § 6e EU Abs.6 Nr.4 VOB/A), **soweit sich die Vereinbarungen auf das konkrete Vergabeverfahren beziehen**

3. Ersetzt der Nachweis über eine bereits durchgeführte Prüfung und Überwachung von Selbstreinigungsmaßnahmen durch **externe Stellen** (z.B. durch Zertifizierung Bau GmbH) die Überprüfung der Maßnahmen durch die Vergabestelle?
 - nein; Die Bescheinigung dient aber als Dritterklärung und damit als Nachweis mit gesteigertem Beweiswert

B. Durchführung der Prüfung anhand des Leitfadens

Der Leitfaden enthält jeweils gesonderte Prüfblätter mit Handlungsanweisungen für jeden einschlägigen Ausschlussgrund. In den einzelnen Prüfblättern sind die erforderlichen Prüfungsschritte schematisch nachgezeichnet:

Schritt 1: Prüfung der Voraussetzungen für den Ausschluss

In einer Box sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes aufgeführt.

Wird im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt, dass bei einem Bewerber alle in der Box aufgeführten Tatbestandsmerkmale einer der o.g. obligatorischen oder fakultativen Ausschlussgründe vorliegen und hat der Bewerber nicht bereits selbständig die Durchführung von Selbstreinigungsmaßnahmen vorgetragen, so ist der Bewerber zur Stellungnahme aufzufordern. Der Aufforderung zur Stellungnahme kann das in der Anlage 2 zu diesem Bericht enthaltene Muster beigelegt werden.

Schritt 2: Analyse der möglichen Selbstreinigungsmaßnahmen

Nach Eingang der bewerber-/bieterseitigen Eigenerklärungen und Nachweise zur Durchführung von Maßnahmen zur Selbstreinigung beginnt die eigentliche Überprüfung der Maßnahmen mithilfe des Leitfadens.

Zunächst sind Art, Schwere und Dauer des jeweiligen Verstoßes sowie die Unternehmensgröße zu ermitteln und die Resultate der Ermittlung den weiteren Prüfungsschritten als Grundprämisse voranzustellen.

Zentraler Bestandteil der Selbstreinigung ist die Sachverhaltsdarstellung. Diese ist einerseits maßgeblich dafür, welche weiteren Maßnahmen der Schadenskompensation und welche organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind. Die Sachverhaltsdarstellung ist andererseits maßgeblich dafür, welche Nachweise zum Beleg dieser Maßnahmen dienlich sind (Schritt 3).

Schritt 3: Analyse der erforderlichen Nachweise

Den erforderlichen Maßnahmen der Selbstreinigung wurden die jeweils tauglichen Nachweismöglichkeiten in einer Tabelle gegenübergestellt.

Bei der Überprüfung der Nachweise gelten die folgenden **Grundsätze**:

Die geeigneten Nachweise sind stets in absteigender Reihenfolge von oben nach unten vom stärksten zum schwächsten Nachweis dargestellt; die Stufenfolge ist zusätzlich durch einen roten Pfeil gekennzeichnet.

Die einfachste Möglichkeit des Nachweises der erfolgten Selbstreinigung ist die Eigenerklärung, die mit dem geringsten Beweiswert verknüpft ist. Der Beweiswert einer Eigenerklärung kann im Einzelfall mit zunehmender Substantiierung steigen.

Die Anforderungen an Nachweise für Selbstreinigungsmaßnahmen verhalten sich spiegelbildlich zur Schwere der Ausschlussgründe: je gravierender das Fehlverhalten und je größer die Anzahl der Verstöße oder der Höhe der entstandenen Schäden, desto strenger die Anforderungen an Nachweise für Selbstreinigungsmaßnahmen.

Je belastbarer der vorgelegte Nachweis, desto kürzer kann die Plausibilitätsprüfung der Vergabestelle ausfallen. Amtliche Nachweise (Feststellungen in Urteilen, Registerauszüge etc.) **muss** die Vergabestelle als tauglichen Nachweis akzeptieren.

C. Im Übrigen sind für den Vorgang der Überprüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen die folgenden Grundsätze zu beachten:

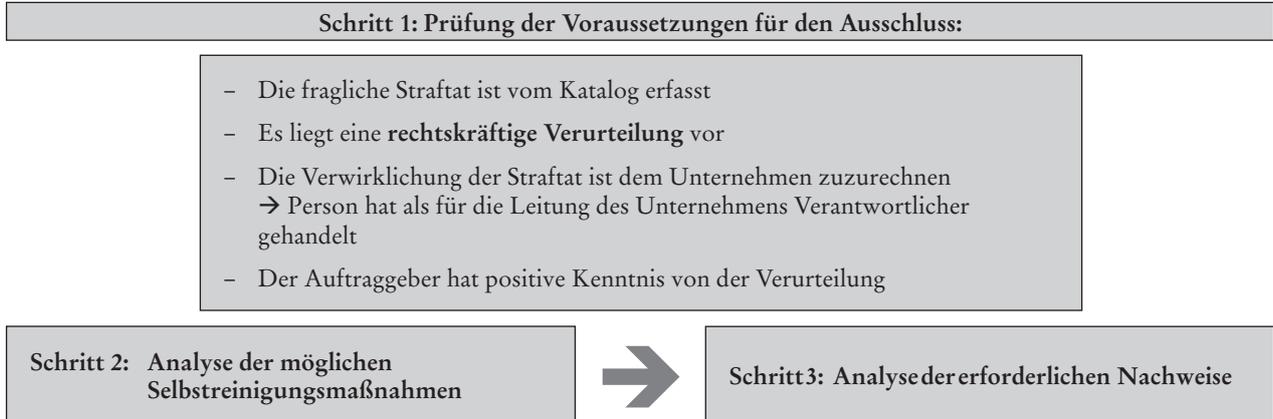
Eine Prüfung der Nachweise muss jeweils **einzelfallbezogen** erfolgen! Der Leitfaden enthält insofern Verallgemeinerungen und kann nur beispielhaft Lösungen anbieten und auf mögliche Varianten hinweisen, nicht aber die Vielschichtigkeit jedes Einzelsachverhaltes abbilden.

Ergibt die Überprüfung, dass die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen nicht ausreichen, so ist diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen zu **begründen**. Jede Entscheidung ist stets – unabhängig von ihrem Ergebnis – in der Vergabeakte zu **dokumentieren**.

Sollten in der Zukunft bestimmte Prüfstellen zur Durchführung gesonderter Zertifizierungen für die Selbstreinigung von Unternehmen akkreditiert werden, so erhalten diese Zertifizierungen besondere Bedeutung für die Prüfung durch Vergabestellen. Bei einer Zertifizierung wird sich der Prüfungsaufwand dann auf die Feststellung reduzieren, ob die Zertifizierungsbescheinigung ordnungsgemäß ausgestellt wurde und wirksam ist. Eine etappenweise Detailprüfung entsprechend dem Leitfaden wird dann in der Regel nicht mehr nötig sein.

A. Obligatorische Ausschlussgründe

A.I. Selbstreinigung bei Vorliegen einer Katalogstraftat (§6e EU Abs.1 VOB/A)



(1) Sachverhaltsaufklärung

Aufzuklären sind **alle** Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, d. h.

- wer inwiefern in die Begehung der strafbaren Handlung involviert ist;
- ob ein Schaden entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe;
- wie mit den Ermittlungsbehörden kooperiert wurde.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
Darlegung des Sachverhalts und der Umstände, die zu der Verurteilung führten sowie zu Vorliegen und Höhe eines Schadens	<div style="display: flex; align-items: center;"> <ul style="list-style-type: none"> - Urteil bzw. Beschluss, Ermittlungsakte - Rechtsgutachten oder Schriftsätze - substantiierte Eigenerklärung </div> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Strengere Anforderungen an die Nachweise bei Berufung auf fehlenden bzw. nicht zurechenbaren Schaden! Falls nicht unzweifelhaft aus Dritt- bzw. amtlichen/gerichtlichen Nachweisen zu entnehmen, zusätzlich Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu begleichen</p>
Aktive und umfassende Kooperation mit den ermittelnden Behörden (insb. Polizei und Staatsanwaltschaft) im Hinblick auf alle Details der Straftat	<div style="display: flex; align-items: center;"> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsakte - substantiierte Eigenerklärung über Zurverfügungstellen interner/externer Prüfberichte oder über Mitwirkung bei Durchsuchungen </div>
Aktive und umfassende Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, begrenzt auf für die Prüfung der Selbstreinigung relevanten Umstände	eigenes Wissen des Auftraggebers; keine Nachweise erforderlich

(2) Schadenskompensation

Für jeden durch die Katalogstraftat verursachten Schaden muss das Unternehmen einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben. Zu differenzieren ist daher, ob nach der Sachverhaltsaufklärung ein Schaden überhaupt entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Schaden ist entstanden, Höhe steht fest Ersatzpflicht erfüllt (Zahlung, Rückgabe, Ersatzvornahme o.ä.) bzw. Schuldanerkenntnis dem Grund und der Höhe nach	↓ - Überweisungsbeleg - Bestätigung des Gläubigers - schriftl. Anerkenntniserklärung - substantiierte Eigenerklärung
b) Schadenshöhe oder Gläubiger unklar Anerkennung der Forderung dem Grunde nach	↓ - schriftl. Anerkenntniserklärung - Gutachten oder Verfahrensschriftsätze - substantiierte Eigenerklärung
c) Unternehmen bestreitet die Entstehung eines Schadens kein Ausgleich erforderlich	kein Nachweis der Schadenskompensation erforderlich, sofern nachgewiesen, dass kein Schaden entstanden ist (s.o.); ansonsten Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu begleichen

(3) Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen

Je nach im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ermittelter Fallkonstellation müssen taugliche unternehmensinterne Maßnahmen ergriffen werden, um die erneute Begehung derartiger Straftaten auszuschließen.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Organisatorische/technische Maßnahmen - Einrichtung bzw. Nachbesserung eines unternehmens- und strafatspezifischen Compliance-Systems - betriebliche Umstrukturierung - Mitarbeiterschulungen - unternehmensinterne Richtlinien und Kontrollmechanismen; Haftungsregelung - Audit-Struktur - Chinese Walls	↓ - Zertifikat über Einrichtung eines Compliance-Management-System - Erklärungen Dritter (z. B. erfolgreiches Audit über Anwendung von Compliance Management Maßnahmen) - Vorlage interner Dokumentation - Erklärungen der Funktionsweise techn. Lösungen durch den Anbieter - substantiierte Eigenerklärung zu implementierten Maßnahmen
b) Personelle Maßnahmen - Kündigung bzw. Vertragsauflösung - Abberufung des Geschäftsführers bzw. Entzug der Leitung bei Betriebsleiter - Entzug der Prokura bzw. Vollmacht - Gesellschafter verzichtet auf die Ausübung von Gesellschafterrechten	↓ - HReg-Auszug (insb. Abberufung von Geschäftsführern, Entzug der Prokura) - Gesellschafterbeschluss zur Abberufung, Entzug der Prokura o. ä. - Kündigungsschreiben - Verzichtserklärung von Gesellschaftern - substantiierte Eigenerklärung

A.II. Selbstreinigung bei drohendem Ausschluss aufgrund der Nichtentrichtung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 6e EU Abs. 4 VOB/A)

Schritt 1: Prüfung der Voraussetzungen für den Ausschluss:

- Das betroffene Unternehmen ist seinen Pflichten zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur gesetzl. Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung nicht nachgekommen **und**
- Feststellung der Nichtentrichtung durch rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung **oder**
- sonstiger geeigneter Nachweis durch den öff. Auftraggeber

Schritt 2: Analyse der möglichen Selbstreinigungsmaßnahmen



Schritt 3: Analyse der erforderlichen Nachweise

(1) Sachverhaltsaufklärung

Auf eine Sachverhaltsaufklärung kommt es in diesem Sonderfall nicht an. Insofern sind keine Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

(2) Schadenskompensation

Da bei der Nichtentrichtung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen stets ein Schaden entsteht, ist lediglich danach zu differenzieren, ob die Höhe der entstandenen Schäden bzw. die Person des Gläubigers bereits feststeht, oder nicht.

a) Schaden ist entstanden; Höhe steht fest Nachzahlung oder Rückzahlung der offenen Forderungen bzw. Schuldanerkenntnis dem Grund und der Höhe nach	<ul style="list-style-type: none"> - behördliche Bestätigung - Überweisungsbeleg - schriftl. Anerkenntniserklärung - substantiierte Eigenerklärung
b) Schadenshöhe oder Gläubiger unklar Anerkennung der Forderung dem Grunde nach	<ul style="list-style-type: none"> - schriftl. Anerkenntniserklärung - Gutachten oder Verfahrensschriftsätze - substantiierte Eigenerklärung

(3) Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen

Maßnahmen zur Sicherstellung, dass ein vergleichbarer Verstoß in Zukunft vermieden wird, müssen in diesem Sonderfall nicht ergriffen werden.

B. Fakultative Ausschlussgründe

Fallgruppe 1: Ausschlussgründe, die durch Handlungen (auch) außerhalb des konkreten Vergabeverfahrens begründet werden

B-1.1. Begehung einer nachweislich schweren Verfehlung (§6e EU Abs.6 Nr.3 VOB/A)

Schritt 1: Prüfung der Voraussetzungen für den Ausschluss:

- Vorliegen einer **schweren** Verfehlung, d.h. erheblicher Rechtsverstoß mit erheblichen Auswirkungen
- Dadurch Integrität des Unternehmens **in Bezug auf den zu vergebenden Auftrag** in Frage gestellt
- Die Verfehlung ist dem Unternehmen zuzurechnen → Person hat als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt
- Nachweis über das Vorliegen der schweren Verfehlung → Indizien von einigem Gewicht, Verurteilung nicht zwingend

Schritt 2: Analyse der möglichen Selbstreinigungsmaßnahmen



Schritt 3: Analyse der erforderlichen Nachweise

(1) Sachverhaltsaufklärung

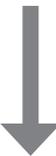
Aufzuklären sind **alle Tatsachen und Umstände, die mit der Verfehlung und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, d. h.**

- wer inwiefern in die Begehung der schweren Verfehlung involviert ist;
- ob ein Schaden entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe;
- wie mit den Ermittlungsbehörden kooperiert wurde.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
Darlegung des Sachverhalts und der Umstände der schweren Verfehlung und zu Vorliegen und Höhe eines Schadens	<div style="display: flex; align-items: center;"> <ul style="list-style-type: none"> - Urteil, Bußgeldbescheid, Ermittlungsakte - Rechtsgutachten oder Schriftsätze - substantiierte Eigenerklärung </div> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Strengere Anforderungen an die Nachweise bei Berufung auf fehlenden bzw. nicht zurechenbaren Schaden! Falls nicht unzweifelhaft aus Dritt- bzw. amtlichen/gerichtlichen Nachweisen ersichtlich, zusätzlich Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu begleichen</p>
Aktive und umfassende Kooperation mit den ermittelnden Behörden im Hinblick auf alle Details der Verfehlung	<div style="display: flex; align-items: center;"> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsakte - substantiierte Eigenerklärung über zur Verfügung stellen interner Prüfberichte oder - Mitwirkung bei Durchsuchungen </div>
Aktive und umfassende Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, begrenzt auf für die Prüfung der Selbstreinigung relevanten Umstände	eigenes Wissen des Auftraggebers; keine Nachweise erforderlich

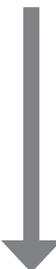
(2) Schadenskompensation

Für jeden durch die Verfehlung verursachten Schaden muss das Unternehmen einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben. Zu differenzieren ist daher, ob nach der Sachverhaltsaufklärung ein Schaden überhaupt entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Schaden ist entstanden, Höhe steht fest Ersatzpflicht beglichen (Zahlung, Rückgabe, Ersatzvornahme o.ä.) bzw. Schuldanerkenntnis dem Grund und der Höhe nach	 <ul style="list-style-type: none"> - Überweisungsbeleg - Bestätigung des Gläubigers - schriftl. Anerkenntniserklärung - substantiierte Eigenerklärung
b) Schadenshöhe oder Gläubiger unklar Anerkennung der Forderung dem Grunde nach	 <ul style="list-style-type: none"> - schriftl. Anerkenntniserklärung - Gutachten oder Verfahrensschriftsätze - substantiierte Eigenerklärung
c) Unternehmen bestreitet die Entstehung eines Schadens kein Ausgleich erforderlich	kein Nachweis der Schadenskompensation erforderlich, sofern nachgewiesen, dass kein Schaden entstanden ist (s.o.); ansonsten Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu begleichen

(3) Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen

Entsprechend der Sachverhaltsaufklärung müssen taugliche unternehmensinterne Maßnahmen ergriffen werden, um die erneute Begehung schwerer Verfehlungen auszuschließen.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Organisatorische/technische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung bzw. Nachbesserung eines unternehmens- und verfehlungsspezifischen Compliance-Systems - Mitarbeiterschulungen - unternehmensinterne Richtlinien und Kontrollmechanismen; Haftungsregelung - Audit-Struktur - Chinese Walls 	 <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat über Einrichtung eines Compliance-Management-Systems - Erklärungen Dritter (z.B. erfolgreiches Audit über Anwendung von Compliance Management Maßnahmen) - Vorlage interner Dokumentation - substantiierte Eigenerklärung zu implementierten Maßnahmen
b) Personelle Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung bzw. Vertragsauflösung, sofern die handelnde Person nicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung im Unternehmen benötigt wird - Abberufung des Geschäftsführers bzw. Entzug der Leitung bei Betriebsleiter - Entzug der Prokura bzw. Vollmacht - Gesellschafter verzichtet auf die Ausübung von Gesellschafterrechten 	 <ul style="list-style-type: none"> - HReg-Auszug (insb. Abberufung von Geschäftsführern, Entzug Prokura) - Gesellschafterbeschluss zur Abberufung, Entzug der Prokura o.ä. - Kündigungsschreiben - Aufhebungsvertrag - Verzichtserklärung von Gesellschaftern - substantiierte Eigenerklärung

B-1.2. Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (§6e EU Abs. 6 Nr. 4 VOB/A)

Schritt 1: Prüfung der Voraussetzungen für den Ausschluss:

- Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung nach §1 GWB
→ kein Bezug zu laufendem Vergabeverfahren erforderlich
- Hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede
→ Indizien von einigem Gewicht, Verurteilung nicht zwingend
- Die Verfehlung ist dem Unternehmen **zuzurechnen**
→ Person hat als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt oder bei **Aufsichts- und Organisationsverschulden** des Leitungspersonals



Schritt 2: Analyse der möglichen Selbstreinigungsmaßnahmen



Schritt 3: Analyse der erforderlichen Nachweise

(1) Sachverhaltsaufklärung

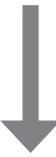
Aufzuklären sind **alle Tatsachen und Umstände, die mit der dem wettbewerbswidrigen Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, d. h.**

- wer inwiefern in die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung einbezogen war
- ob ein Schaden entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe
- wie mit den Ermittlungsbehörden kooperiert wurde.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
Darlegung des Sachverhalts und der die Vereinbarung begünstigenden Umstände und zu Vorliegen und Höhe eines Schadens	<ul style="list-style-type: none"> - Urteil, Bußgeldbescheid, Ermittlungsakte - Rechtsgutachten oder Schriftsätze - substantiierte Eigenerklärung
Aktive und umfassende Kooperation mit den Kartellbehörden im Hinblick auf alle Details der Wettbewerbsbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsakte - substantiierte Eigenerklärung über zur Verfügung stellen interner/externer Prüfberichte oder Mitwirkung bei Durchsuchungen
Aktive und umfassende Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, begrenzt auf für die Prüfung der Selbstreinigung relevante Umstände	eigenes Wissen des Auftraggebers; keine Nachweise erforderlich

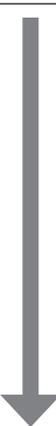
(2) Schadenskompensation

Für jeden durch die Vereinbarung verursachten Schaden muss das Unternehmen einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben. Bei Kartellverstößen wird regelmäßig ein Schaden entstanden sein, die Ermittlung der Höhe ist allerdings äußerst kompliziert.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Höhe des Schadens steht bereits fest Schadensersatzforderung erfüllt (= Zahlung) bzw. Schuld- anerkennnis dem Grund und der Höhe nach	 <ul style="list-style-type: none"> - Überweisungsbeleg - Bestätigung des Gläubigers - schriftl. Anerkennniserklärung - substantiierte Eigenerklärung
b) Schadenshöhe oder Gläubiger ungeklärt Anerkennung der Forderung dem Grunde nach ausreichend	 <ul style="list-style-type: none"> - schriftl. Anerkennnis dem Grunde nach - Gutachten oder Verfahrensschriftsätze - substantiierte Eigenerklärung

(3) Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen

Entsprechend der Sachverhaltsaufklärung müssen taugliche unternehmensinterne Maßnahmen ergriffen werden, um erneute wettbewerbsbeschränkende Abreden zu verhindern.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Organisatorische/technische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung bzw. Nachbesserung eines unternehmensspezifischen und kartellrechtlichen Compliance-Systems - Umstrukturierung, Trennung von Verwaltung und operativem Geschäft - Mitarbeiterschulungen zu rechtmäßigen Verhaltensweisen im Wettbewerb, ggf. externe Fortbildungsangebote - unternehmensinterne Richtlinien und Kontrollmechanismen; Haftungsregelung - Audit-Struktur - Chinese Walls 	 <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat über Einrichtung eines Compliance-Management-Systems - Erklärungen Dritter (z. B. erfolgreiches Audit über Anwendung von Compliance Management Maßnahmen) - Vorlage interner Dokumentation, z. B. zu Mitarbeiterschulungen - Erklärung der Funktionsweise techn. Lösungen durch den Anbieter - substantiierte Eigenerklärung zu implementierten Maßnahmen
b) Personelle Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung bzw. Vertragsauflösung, sofern die handelnde Person nicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung im Unternehmen benötigt wird - Abberufung des Geschäftsführers bzw. Entzug der Leitung bei Betriebsleiter - Entzug der Prokura bzw. Vollmacht - Versetzung oder Abmahnung 	 <ul style="list-style-type: none"> - HReg-Auszug (insb. Abberufung von Geschäftsführern) - Gesellschafterbeschluss zur Abberufung, Entzug der Prokura o. ä. - Kündigungsschreiben bzw. Aufhebungsvertrag - Verzichtserklärung von Gesellschaftern - Abmahnung - Versetzungsanordnung - interne Dokumentation zu Versetzung, Umstrukturierung oder Abmahnung - substantiierte Eigenerklärung

Fallgruppe 2: Ausschlussgründe, die sich ausschließlich auf die Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags bzw. einer Konzession beziehen

B-2.1. Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge (§6e EU Abs.6 Nr.1 VOB/A)

Schritt 1: Prüfung der Voraussetzungen für den Ausschluss:

- Vorliegen eines Verstoßes gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Pflichten
- Verstoß im Rahmen der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrages oder Konzession
- Nachweis über den Verstoß
→ Indizien von einigem Gewicht, Verurteilung nicht zwingend

Schritt 2: Analyse der möglichen Selbstreinigungsmaßnahmen



Schritt 3: Analyse der erforderlichen Nachweise

(1) Sachverhaltsaufklärung

Aufzuklären sind alle Tatsachen und Umstände, die mit dem Rechtsverstoß und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, d.h.

- durch welche unternehmensinternen Umstände die Begehung des Pflichtverstoßes begünstigt wurde;
- ob ein Schaden entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe;
- wie mit dem früheren Auftraggeber kooperiert wurde.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
Darlegung des Sachverhalts und der den Pflichtverstoß begünstigenden Umstände und zu Vorliegen und Höhe eines Schadens	<ul style="list-style-type: none"> - Urteil, Bußgeldbescheid, Ermittlungsakte - Umwelt- o. a. Gutachten oder Prüfbericht - substantiierte Eigenerklärung
	Strengere Anforderungen an die Nachweise bei Berufung auf fehlenden bzw. nicht zurechenbaren Schaden! Falls nicht unzweifelhaft aus Dritt- bzw. amtlichen/gerichtlichen Nachweisen ersichtlich, zusätzlich Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu begleichen.
Aktive und umfassende Kooperation mit dem früheren Auftraggeber (bzw. ggf. auch mit ermittelnden Behörden) im Hinblick auf alle Details der Pflichtverletzung	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des früheren Auftraggebers - Ermittlungsakte - substantiierte Eigenerklärung über die Zurverfügungstellung von internen/externen Prüfberichten
Aktive und umfassende Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, begrenzt auf für die Prüfung der Selbstreinigung relevante Umstände	eigenes Wissen des Auftraggebers; keine Nachweise erforderlich

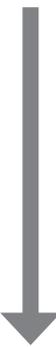
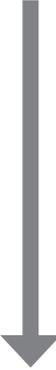
(2) Schadenskompensation

Für jeden durch den Rechtsverstoß verursachten Schaden muss das Unternehmen einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben. Zu differenzieren ist daher, ob nach der Sachverhaltsaufklärung ein Schaden überhaupt entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Schaden ist entstanden, Höhe steht fest Ersatzpflicht beglichen (Zahlung, Beseitigung, Ersatzvornahme o.ä.) bzw. Schuldanerkenntnis dem Grund und der Höhe nach	 <ul style="list-style-type: none"> - Überweisungsbeleg - Bestätigung des Gläubigers - schriftl. Anerkenntniserklärung - substantiierte Eigenerklärung
b) Schadenshöhe oder Gläubiger unklar Anerkennung der Forderung dem Grunde nach	 <ul style="list-style-type: none"> - schriftl. Anerkenntniserklärung - Gutachten oder Verfahrensschriftsätze - substantiierte Eigenerklärung
c) Unternehmen bestreitet die Entstehung eines Schadens kein Ausgleich erforderlich	kein Nachweis der Schadenskompensation erforderlich, sofern nachgewiesen, dass kein Schaden entstanden ist (s. o.); ansonsten Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu beglichen

(3) Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen

Entsprechend der Sachverhaltsaufklärung müssen taugliche unternehmensinterne Maßnahmen ergriffen werden, um die Wiederholung von Pflichtverstößen auszuschließen.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Organisatorische/technische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung bzw. Nachbesserung eines unternehmens- und verstoßspezifischen Compliance-Systems - Mitarbeiterschulungen - unternehmensinterne Richtlinien zu Umwelt- und Sozialstandards, Audits - unternehmensinterne Richtlinien, etwa zur Auswahl der Nachunternehmer - Kontrollmechanismen; Haftungsregelung 	 <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat über Einrichtung eines Compliance-Management-Systems - Erklärungen Dritter (z. B. erfolgreiches Audit über Anwendung von Compliance Management Maßnahmen) - Vorlage interner Dokumentation - Erklärung der Funktionsweise techn. Lösungen durch Drittanbieter - substantiierte Eigenerklärung zu implementierten Maßnahmen
b) Personelle Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung bzw. Vertragsauflösung, sofern die handelnde Person nicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung im Unternehmen benötigt wird - Versetzung oder Abmahnung, insb. bei Personen ohne leitenden Einfluss - Abberufung des Geschäftsführers bzw. Entzug der Leitung bei Betriebsleiter - Entzug der Prokura bzw. Vollmacht 	 <ul style="list-style-type: none"> - HReg-Auszug (insb. Abberufung von Geschäftsführern) - Gesellschafterbeschluss zur Abberufung, Entzug der Prokura o.ä. - Kündigungsschreiben bzw. Aufhebungsvertrag - Abmahnung - Versetzungsanordnung - interne Dokumentation zu Versetzung, Umstrukturierung oder Abmahnung - substantiierte Eigenerklärung

B-2.2. Mangelhafte Erfüllung wesentlicher Anforderungen bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrages (§ 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A)

Schritt 1: Prüfung der Voraussetzungen für den Ausschluss:

- **erhebliche oder fortdauernde** mangelhafte Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten bei der Ausführung früherer öffentlicher Aufträge
- **In der Folge** vorzeitige Beendigung des Vertrages, Schadensersatz oder vergleichbare Rechtsfolge (z.B. Verlangen umfangreicher Nachbesserungen)

Schritt 2: Analyse der möglichen Selbstreinigungsmaßnahmen



Schritt 3: Analyse der erforderlichen Nachweise

(1) Sachverhaltsaufklärung

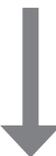
Aufzuklären sind **alle Tatsachen und Umstände, die mit der Schlechterfüllung und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, d. h.**

- durch welche unternehmensinternen Umstände Schlechtleistung begünstigt wurde;
- ob ein Schaden entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe;
- wie mit dem früheren Auftraggeber kooperiert wurde.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
<p>Darlegung des Sachverhalts und der den Pflichtverstoß begünstigenden Umstände und zu Vorliegen und Höhe eines Schadens, insb.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erheblichkeit bzw. Fortdauer der Schlechtleistung - zur schwerwiegenden Rechtsfolge 	<p>↓</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urteil oder Beschluss - Rechtsgutachten oder Schriftsätze - Prüfbericht - Eigenerklärung, z. B. auch in Gestalt der Anerkennung der Schlechtleistung und der ausgelösten Rechtsfolgen <p>Strengere Anforderungen an die Nachweise bei Berufung auf fehlenden bzw. nicht zurechenbaren Schaden! Falls nicht unzweifelhaft aus Dritt- bzw. amtlichen/gerichtlichen Nachweisen – zusätzlich Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu begleichen.</p>
<p>Aktive und umfassende Kooperation mit dem früheren Auftraggeber (bzw. ggf. auch mit ermittelnden Behörden) im Hinblick auf alle Details der fehlerhaften Vertragsausführung</p>	<p>↓</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des früheren Auftraggebers - Verfahrensakte - interner/externer Prüfbericht - substantiierte Eigenerklärung
<p>Aktive und umfassende Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, begrenzt auf für die Prüfung der Selbstreinigung relevante Umstände</p>	<p>eigenes Wissen des Auftraggebers; keine Nachweise erforderlich</p>

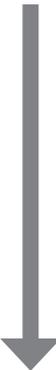
(2) Schadenskompensation

Für jeden durch die Mangelerfüllung verursachten Schaden muss das Unternehmen einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben. Zu differenzieren ist daher, ob nach der Sachverhaltsaufklärung ein Schaden überhaupt entstanden ist und, wenn ja, in welcher Höhe.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Schaden ist entstanden, Höhe steht fest Ersatzpflicht beglichen (Zahlung, Beseitigung) oder Nachbesserung bzw. Schuldanerkenntnis dem Grund und der Höhe nach	 <ul style="list-style-type: none"> - Überweisungsbeleg - Bestätigung des Gläubigers - schriftl. Anerkenntniserklärung - substantiierte Eigenerklärung
b) Schadenshöhe oder Gläubiger unklar Anerkennung der Forderung dem Grunde nach	 <ul style="list-style-type: none"> - schriftl. Anerkenntniserklärung - Gutachten oder Verfahrensschriftsätze - substantiierte Eigenerklärung
c) Unternehmen bestreitet die Entstehung eines Schadens kein Ausgleich erforderlich	kein Nachweis der Schadenskompensation erforderlich, sofern nachgewiesen, dass kein Schaden entstanden ist (s. o.); ansonsten Erklärung erforderlich, bei späterer (rechtskräftiger) Feststellung verursachter Schäden diese in voller Höhe zu begleichen

(3) Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen

Entsprechend der Sachverhaltsaufklärung müssen taugliche unternehmensinterne Maßnahmen ergriffen werden, um die Wiederholung von Schlechtleistungen auszuschließen.

Erforderliche Selbstreinigungsmaßnahmen	Taugliche Nachweise
a) Organisatorische/technische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung bzw. Nachbesserung eines unternehmensspezifischen Compliance-Systems mit Fokus auf der Verbesserung der Vertragsausführung - Umstrukturieren der Abläufe - Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter - unternehmensinterne Richtlinien, etwa zur Auswahl der Nachunternehmer 	 <ul style="list-style-type: none"> - Erklärungen Dritter (z. B. Auditor) - interne Dokumentation, z. B. zur Veränderung der Abläufe bei der Bauausführung oder bei der Aufsicht oder zu internen Richtlinien - substantiierte Eigenerklärung zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen o. ä.
b) Personelle Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung bzw. Vertragsauflösung, sofern die handelnde Person nicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung im Unternehmen benötigt wird - Versetzung oder Abmahnung, insb. bei Personen ohne leitenden Einfluss - Abberufung des Geschäftsführers bzw. Entzug der Leitung bei Betriebsleiter - Entzug der Prokura bzw. Vollmacht 	 <ul style="list-style-type: none"> - HReg-Auszug (insb. Abberufung von Geschäftsführern) - Gesellschafterbeschluss zur Abberufung, Entzug der Prokura o. ä. - Kündigungsschreiben bzw. Aufhebungsvertrag - Abmahnung - Versetzungsanordnung - interne Dokumentation zu Versetzung, Umstrukturierung oder Abmahnung - substantiierte Eigenerklärung